

# MIETVERTRAG FÜR CAMPER

## Allgemeine Mietbedingungen Camper

### 1. Beginn und Ende der Vereinbarung

Der Mietvertrag für Camper (nachstehend Vertrag genannt) dauert vom Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe.

### 2. Fahrzeugübernahme

Die Garage übergibt das Fahrzeug mit vollem Tank, sauber, geprüft, mängelfrei und mit den erforderlichen Dokumenten. Beanstandungen seitens der Kundschaft am Fahrzeug bzw. an dessen Zubehör muss der Garage umgehend bei der Übernahme gemeldet werden.

### 3. Fahrzeugrückgabe

Das Fahrzeug mitsamt dessen Zubehör ist an demjenigen Standort pünktlich abzugeben, an dem das Fahrzeug entgegengenommen wurde. Bei Verspätung hat die Kundschaft einen allfällig dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und neben den allgemeinen Haftungsregeln auch für Zufall zu haften. Die Fahrzeugrückgabe kann nur innerhalb des vereinbarten Rückgabefensters der Garage und unmittelbar gegenüber der Garage bzw. deren Vertreter erfolgen. Das blosses Abstellen des Fahrzeuges bei der Garage oder das blosses Abstellen ausserhalb der Öffnungszeiten unter Hinterlegung der Schlüssel zuhanden der Garage stellen keine Rückgabe dar und befreien die Kundschaft nicht von der pünktlichen, persönlichen Rückgabe.

Bei der Rückgabe des Fahrzeuges wird mittels Rückgabeprotokoll der Zustand, die Vollständigkeit der Ausstattung, allfällige Schäden und die Volltankung geprüft und das Protokoll von der Kundschaft unterzeichnet. Die Aussenreinigung wird von der Vermieterin übernommen. Versteckte Mängel werden dokumentiert und der Kundschaft in Rechnung gestellt. Das Fahrzeug muss mit vollem Tank, innen gereinigt, mit leerem Frisch- und Abwassertank und mit vollständiger Ausrüstung zur Vermieterin zurückgebracht werden.

- Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgebracht, verrechnet die Vermieterin zusätzlich zu den Kosten für die Tankfüllung eine Pauschalbearbeitungsgebühr von CHF 40.00.
- Ist das Fahrzeug im Innenbereich stark verschmutzt, behält sich die Vermieterin vor, den entsprechenden Mehraufwand für die Reinigung der Kundschaft zu verrechnen.
- Der Abwassertank muss gereinigt zurückgebracht werden, der Frisch- und der Abwassertank müssen komplett geleert sein. Bei Unterlassen der Reinigung oder Leerung der Wassertanks erhebt die Vermieterin eine Pauschalgebühr von CHF 150.00.

### 4. Verlängerung der Vertragsdauer

Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Garage vor Beendigung der laufenden Vertragsdauer möglich. Die Garage kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Soweit einer Verlängerung der Vertragsdauer zugestimmt wird, gelten alle Bedingungen des ursprünglichen Vertrages weiter, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird.

### 5. Vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges

Die vorzeitige Rückgabe im Rahmen des Mietvertrages berechtigt zu keinerlei Reduktionen oder Rückerstattungen.

### 6. Verspätete Rückgabe

Der Mietpreis wird pro Miettag berechnet. Ein Miettag entspricht 24 Stunden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Rückgabe von mehr als 60 Minuten wird pro angefangene 24 Stunden ein weiterer Miettag verrechnet (Beginn der 60 Minuten ist ab letztem Rückgabezeitpunkt gemäss vereinbartem Rückgabefenster).

### 7. Reparaturen

Mängel, die die Kundschaft nicht selber beseitigen muss, hat sie unverzüglich über die Helpline von Totalmobil zu melden. Kontakt innerhalb der Schweiz: +41 848 024 365 / aus dem Ausland: +41 44 846 14 14. Zusätzlich ist die Garage unverzüglich zu informieren. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln ist vorgängig eine Kostengutsprache der Garage notwendig. Im Rahmen einer Kostengutsprache getätigte Auslagen werden der Kundschaft bei Rückgabe des Fahrzeuges auf Vorlage der entsprechenden Quittungen erstattet.

### 8. Verhalten bei Unfall und besonderen Ereignissen

Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl (Einbruchdiebstahl/Veruntreuung usw.), Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden muss die Kundschaft sofort die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen.

Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. In jedem Fall ist unverzüglich die Helpline von Totalmobil zu informieren.

Kontakt innerhalb der Schweiz: +41 848 024 365 / aus dem Ausland: +41 44 846 14 14. Zusätzlich muss unverzüglich die Garage informiert werden. Die Kundschaft hat bei allen erwähnten Ereignissen, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Bei Unfall muss der Bericht insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Bei Diebstahl des Fahrzeuges sind die noch vorhandenen Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht innerhalb von 24 Stunden bei der Garage einzureichen.

### 9. Verbotene Nutzungen / Einreisebeschränkungen / Ausreisebeschränkungen

Der Kundschaft ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a. zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und zur Fahrschulung.
- b. für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt.
- c. in überladenen Zustand, d. h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, die die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt.
- d. zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe.
- e. Der Einsatz des Fahrzeuges ausserhalb der Schweiz ist auf folgende Länder beschränkt:  
Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Kosovo, Kroatien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Nord Mazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Vatikanstaat.  
Bei Fahrten ins Ausland ist die Kundschaft verpflichtet, allfällige hierfür zusätzlich erforderlichen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z. B. Warnwesten oder Verbandskasten, im Fahrzeug mitzuführen. Die internationale Versicherungskarte für entsprechende Länder ohne Kennzeichenabkommen muss im Fahrzeug mitgeführt werden.
- f. zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- g. Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens untersagt. Bei einer allfälligen Missachtung werden Reinigungskosten und Fahrzeugminderungskosten dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

# MIETVERTRAG FÜR CAMPER

- h. Die Mitnahme von Haustieren ist nach Absprache mit der entsprechenden AMAG Camper Vermietstation erlaubt. Die Reinigungskosten nach Rückgabe des Fahrzeuges mit Haustieren betragen pro Miettag CHF 10.00.

## 10. Haftung der Kundschaft

- a. Die Kundschaft haftet für alle Schäden, die der Garage durch gesetz- oder vertragswidriges oder unsorgfältiges Handeln der Kundschaft oder dessen Hilfspersonen entstehen, unabhängig davon, ob sie daran ein Verschulden trifft.
- b. Weiter haftet die Kundschaft für alle Mängel bzw. Beschädigungen des Fahrzeuges, die sie zu verantworten hat. Dies umfasst namentlich, aber nicht ausschliesslich, Schäden, die entstehen: durch Nichtbeachtung der Maximalhöhen bei Garageneinfahrten, Unterführungen u. Ä.; bei unsachgemäßem Gebrauch von Schneeketten, Skiträgern, unachtsamer Beladung von Skiträgern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuginnern (insbesondere Zigarettenlöcher, Risse und Flecken auf Polstern und Teppichen), Fahrten abseits der Strasse und allgemein unvorsichtiger Handhabung (insbesondere Schäden am Unterboden wie Lenkungs-, Getriebe-, Aufhängungs-, Federungsschäden sowie Schäden an Achsteilen, Schwelle, Ölwanne, Leitungen, Auspuffanlage, Abschirmblechen und Abdeckungen), falscher Manipulation des Fahrzeuges (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung usw., die von der Garage nicht in Garantie übernommen werden).
- c. Der Umfang der Haftung beinhaltet die Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden den Fahrzeugwert sowie den weiteren Schaden, wie beispielsweise Abschleppkosten, Kosten einer Expertise, Wertminderung des Fahrzeuges, entgangene Mieteinnahmen, Anwaltskosten, Administrationsgebühren.
- d. Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges Bussgelder oder Strafen anfallen, für die die Garage zur Verantwortung gezogen wird, hat die Kundschaft den entsprechenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren der Garage zu ersetzen. Ausgenommen sind Bussgelder und Strafen, die wegen Verschuldens der Garage anfallen. Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) im In- und Ausland ermächtigt die Kundschaft die Garage zur Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Amtsstellen (Polizei, Anwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland.
- e. Wird eine Deckung nach den Grundsätzen des Vollkaskoschutzes vereinbart, reduziert sich der Umfang der Haftung der Kundschaft auf den im Vertrag vereinbarten Selbstbehalt. Diese Haftungs-befreiung gilt nicht für die unter Ziffer 10b aufgeführten Schäden, sofern im konkreten Fall keine Deckung für den Schaden der Garage besteht. Die Haftungs-befreiung gilt zudem nicht für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu verbotenen Zweck entstehen, bei Unfallflucht der Kundschaft und bei nach SVG vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut entstehen.
- f. Eine allfällige Haftungs-befreiung der Kundschaft durch die Garage ist im Übrigen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

## 11. Haftung der Garage

Die Garage haftet weder gegenüber der Kundschaft noch gegenüber Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Vertragsdauer ereignet. Die Garage haftet auch nicht für Schäden, die der Kundschaft dadurch entstehen, dass sich am Fahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

## 12. Abänderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

## 13. Gültigkeit des Fahrausweises

Mittels Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt die Kundschaft die Echtheit und Gültigkeit ihres Führerausweises. Der Garage ist vor Mietantritt die Fahrerlaubnis zwecks Kopie und/oder Scan zu übergeben.

## 14. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

## 15. Gerichtsstand

Ohne anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Garage. Es ist der Garage freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Kundschaft anzurufen.